



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An
die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Auskunft erteilt
Kathrin Blumenhagen

Zimmer 409

Tel. 0421 361-31051

Fax 0421 496-31051

E-Mail:

Kathrin.blumenhagen@
kinder.bremen.de

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
30

Bremen, 15.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie darüber informieren, dass der Deutsche Bundestag heute den Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert hat: Gesetzlich versicherte Eltern, die ihre Kinder pandemiebedingt zu Hause betreuen, können im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage. Diese neue Regelung gilt rückwirkend ab 5. Januar 2021.

Der Anspruch besteht neben Krankheitsfällen von Kindern auch dann, wenn ein Kind zu Hause betreut werden muss, weil Kitas wegen der Infektionslage aufgrund von Quarantänefällen geschlossen sind oder der Zugang zum Betreuungsangebot der Kita eingeschränkt wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass das Kind auf Grund der Empfehlung von behördlicher Seite die Einrichtung nicht besucht hat.

Diese Empfehlung gilt auch für das Land Bremen: Soweit die Möglichkeit besteht, Ihr Kind zu Hause selbst zu betreuen, empfehlen wir, diese Möglichkeit zu nutzen. In diesem Fall wird Ihnen von Ihrem Träger ein entsprechender Nachweis ausgestellt, mit dem Sie den erweiterten Anspruch auf Kinderkrankengeld geltend machen können. Sie benötigen in diesen Fällen keine Bescheinigung einer Kinderärztin oder eines Kinderarztes.

 Eingang:
An der Weide 50

Dienstgebäude:
An der Weide 50
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

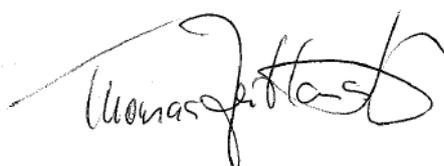
Bankverbindungen:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE 16 2500 0000 0025 0015 30
Sparkasse Bremen
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

Zugleich halten die Beschäftigten und die Träger in der Kindertagesbetreuung mit großem Engagement den Betrieb in den Kitas aufrecht, damit Ihnen in den Fällen, in denen Ihr Kind auf die Betreuung angewiesen ist, weiter ein Betreuungsangebot offensteht. Dies gilt auch dann, wenn Sie als Elternteil etwa wegen Ihrer Erwerbstätigkeit – auch im Homeoffice – die Betreuung im häuslichen Umfeld aufgrund der Belastungssituation nicht selbst übernehmen können.

Wenn Sie privat versichert sind und deshalb keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld haben, kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine Verdienstausfall-Erschädigung nach § 56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes in Betracht, allerdings nur dann, wenn eine (Teil-) Schließung der Kita(-Gruppe) erfolgt ist.

Ein Musterformular, das Sie für einen Anspruch auf Kinderkrankengeld dann nutzen können, wird derzeit erarbeitet und Anfang der nächsten Woche den Kitas übermittelt. In jedem Fall muss diese Bescheinigung von der Kita-Leitung unterschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Jablonski', written in a cursive style.

Thomas Jablonski
Leiter der Abteilung Frühkindliche Bildung, Förderung von Kindern und Fachkräfteentwicklung